

## Rückbau von Netzanschlüssen

Rev. Index: 31.03.2011

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Flurnummer, Baunummer	Für die Sparten  Strom Erdgas
	Fernwärme Wasser
Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) Vorname. Name	Bevollmächtigter Vorname, Name, Firma
vontanie, rvanie	voiname, Name, Filma
Geburtsdatum	Straße, Hausnummer
Firma, Registergericht	Plz, Ort
Registernummer	Telefon, Telefax, E-Mail
negisteriturimer	Telefoli, Telefax, E-iviali
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	Gewünschter Rückbautermin (Monat, Jahr)
Telefon	
	Maßnahme
Telefax $\square$	Abbruch eines Gebäudes
	Endgültige Einstellung einer Versorgung*
	Nur Zählerausbau
	Grundstück wird erneut bebaut
Planungsunterlagen Zur Ausarbeitung eines Angebots benötigen die StSt folgende Planunsunterlagen:  amtlicher Lageplan M 1:1000 mit gekennzeichneten Abbruchobjekt	
Der Anschlussnehmer versichert, dass er Grundstückseigentümer ist und der Netzanschluss zum Zeitpunkt des Rückbaus von keinem Dritten (Anschlussnutzer) genutzt wird. Im Falle einer Bevollmächtigung durch den Grundstückseigentümer versichert der Unterzeichner eine Vollmacht für die Beauftagung zum Rückbau der Versorgungsleitungen vom Grundstückseigentümer zu besitzen.  Die Kosten für die Trennung der Netzanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer.	
Der Anschlussnehmer beauftragt die StSt, alle dem Hausanschluss zugeodneten Zähler zu entfernen. Die Entfernung der Zähler ist für den Anschlussnehmer kostenfrei. Im privaten Grund liegende Netzanschlussleitungen (Kabel, Rohre) und Anlagenteile (z.B. Schieber) werden von der StSt nicht entfernt.	
*Endgültige Einstellung der Versorgung	
1. Der Anschlussnehmer kündigt den Netzanschluss letztmalig dokumentiert im Anschlussvertrag gem. den derzeitigen geltenden Verordnungen und Bestimmungen.	
2. Der Anschlussnehmer beauftragt die StSt, den oben genannten Netzanschluss <u>dauerhaft</u> vom Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zu trennen. Die Trennung ist für den Anschlussnehmer kostenfrei. Sofern die Netzanschlussleitung/en im Eigentum der StSt ist, erfolgt die Trennung am Netzanschlusspunkt.	
3. Bei einer endgültigen Einstellung der Versorgung verzichtet der Anschlussnehmer auf das Leistungsbezugsrecht auf der jeweiligen Netzebene. Das Grundstück, auf dem sich der Hausanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt damit als nicht erschlossen. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei Verkauf des Grundstückes diese Vereinbarung zum Bestandteil des Kaufvertrags zu machen und haftet für alle Schäden und Kosten, die aus einer Zuwiderhandlung entstehen.	
	Bitte senden Sie nach Unterzeichnung
	des Formular zurück an:
	Stadtwerke Stein GmbH & Co. KG
	Wilhelmstraße 5
<u> </u>	90547 Stein
Ort, Datum Unterschrift	Telefon: 0911/99670-5544
Grundstückseigentümer/Bevollmächtigter	Telefax: 0911/99670-5506

Hinweis bei Abbruch von Gebäuden: